

Die Hausbesorgerinnen bekommen keinen Mietzinsbeitrag. Wir müssen den Hausbesorgerinnen eine betrübende Mitteilung machen: Der Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, daß sie den Mietzinsbeitrag nicht zu bekommen haben. Es ist das erstmal, daß die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes über den Unterhaltsbeitrag zu einer ersten Klage Anlaß gibt. Die Unterhaltsbezirkskommissionen legen die Bestimmung, daß den Mietzinsbeitrag (der ein Drittel des gesamten Unterhaltsbeitrages ist) nur diejenigen bekommen, die „auf Wohnungsmiete angewiesen“ sind, so eng aus, daß sie sagen, wenn man zeitweilig infolge Bezuges von Naturallohn keinen Zins zu zahlen brauche, sei der Staat von der Pflicht zur Zahlung des Mietzinsbeitrages befreit. Dieser Ansicht ist nun der Verwaltungsgerichtshof beigetreten. Sie ist aber falsch und enthält ein schweres Unrecht gegen Zehntausende von Soldatenfamilien. Was hat der Gesetzgeber gemeint? Daß die Frauen der Bauern, welcher Frauen Lebenslast im Kriege leichter ist, einen geringeren Unterhaltsbeitrag bekommen. „Nicht auf Wohnungsmiete angewiesen“ sein, das heißt so gestellt sein, daß man es nicht nötig hat, sich um die Wohnung zu sorgen. Das ist man nur, wenn man im eigenen Hause wohnt. Daß die Hausbesorgerinnen nicht auf Wohnungsmiete angewiesen seien, ist ganz falsch. Soll eine Hausbesorgerin ihre Pflicht vernachlässigen — zeigt es sich dann nicht, wie sehr sie auf die Wohnungsmiete angewiesen ist? Um die Wohnung zu haben, muß sie arbeiten. Man kommt, wenn man ihr den Mietzinsbeitrag verweigert, zu folgender Absonderlichkeit: Wenn eine Frau 40, 60 oder 80 Kronen monatlich in Barem verdient, bekommt sie samt den Kindern den Mietzinsbeitrag. Verdient sie aber monatlich bloß 20 Kronen, jedoch nicht in Barem, sondern in Form von Wohnung, bekommt sie den Mietzinsbeitrag nicht! Würde ihr jemand für ihre Arbeitsleistung Essen geben, das 50 Kronen wert ist, bekäme sie aber den Unterhaltsbeitrag. Und das soll einen Sinn haben und soll gerecht sein! Eine erarbeitete Wohnung ist nicht eine, die einen des Angewiesenseins auf Wohnungsmiete enthebt. Das Unrecht wird noch dadurch verschärft, daß die § 14-Verordnung, die den Unterhaltsbeitrag für Kinder unter acht Jahren auf das Anderthalbfache erhöht, nur denjenigen Familien die Erhöhung zuspricht, die auch den Mietzinsbeitrag haben. Wenn also eine Wiener Hausbesorgerin mit drei Kindern unter acht Jahren durch die Hausbesorgerarbeit ein Einkommen von 30 Kronen monatlich hat (die Geldeinkünfte der Hausbesorgerinnen sind jetzt sehr gering), bekommt sie 66 Kronen. Würde sie noch viel mehr in Barem Gelde verdienen, so bekäme sie 130 Kronen. Wenn eine Rechtsprechung so blind an den offenkundigsten Tatsachen vorübergeht, so kann man sich wirklich nicht wundern, wenn Auskunftsstellen dagegen ergriffen werden. Es wird uns nicht überraschen, wenn wir nächstens hören werden, daß Hausbesorgerinnen ihre so wenig eintragenden Stellen aufgeben oder daß sie sich vom Hausbesitzer Geld für ihre Arbeit geben lassen und die Wohnung in einem gesonderten Mietvertrag mieten werden.